jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/8 5Ob17/80, 1Ob627/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1980

Norm

AllgGAG §5 Abs1
nö BauO 1976 §10 Abs1
LiegTeilG §30

Rechtssatz

Der Begriff "Grundabteilung (Teilung von Grundstücken sowie jede Veränderung von Grundstücksgrenzen)" umfaßt grundsätzlich jede Änderung der Einteilung einer Katastralgemeinde in Grundstücke, möge sie nun in einer echten Teilung (die Zahl der Grundstücke wird größer), in einer - nicht von der Baubehörde nach § 16 nö BauO verfügten - Grenzverlegung bei gleichbleibender Grundstücksanzahl oder in einer Zusammenlegung (die Zahl der Grundstücke wird kleiner) bestehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 17/80
  Entscheidungstext OGH 08.07.1980 5 Ob 17/80
- 1 Ob 627/89
  Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 627/89
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0049598

Dokumentnummer

JJR_19800708_OGH0002_0050OB00017_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at